

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



STEUERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	3
§ 1 Bezeichnungen	3
2. Steuerhoheit	3
§ 2 Abgabehoheit.....	3
3. Steuerpflicht.....	3
§ 3 Natürlich und juristische Personen.....	3
§ 4 Bürgergemeinden	3
4. Steuerfuss	3
§ 5 Steuerfuss	3
§ 6 Personalsteuer.....	4
5. Steuerverfahren	4
§ 7 Steuerberechnung	4
§ 8 Einsprache und Rekurs.....	4
§ 9 Verwirkung.....	4
§ 10 Gemeindesteuerregister	4
§ 11 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5
6. Steuerbezug	5
§ 12 Bezugsbehörde und Fälligkeit.....	5
§ 13 Zahlung und Zinspflicht.....	5
§ 14 Sicherstellung	6
§ 15 Zahlungserleichterungen	6
§ 16 Steuererlass	6
7. Veranlagungskosten	7
§ 17 Kostenverteiler.....	7
8. Schlussbestimmungen.....	7
§ 18 Inkraftsetzung	7

STEUERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) folgendes Reglement.

1. Grundsatz

§ 1 Bezeichnungen

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

2. Steuerhoheit

§ 2 Abgabehoheit

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

3. Steuerpflicht

§ 3 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.

§ 4 Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zu der Gemeinde besteht, werden besteuert:

- a) für jene Teile des Reinvermögens der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechende Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Die Bürgergemeinden Lohn und Ammannsegg sind von der Steuerpflicht befreit.

4. Steuerfuss

§ 5 Steuerfuss

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel abweichen.

⁴ Soweit Holding- und Domizilgesellschaften sowie Unternehmungsstiftungen das Holding- oder Domizilprivileg nach §§ 99 und 100 StG in Anspruch nehmen können, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

§ 6 Personalsteuer

Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10 Franken.

5. Steuerverfahren

§ 7 Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nach- und Strafsteuern und Steuerbussen.

² Sie eröffnet den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung. Diese enthält mindestens den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, eine allfällige Feuerwehersatzabgabe, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

§ 10 Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen.

² Dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten steht das Recht zur Einsicht in das Gemeindesteuerregister bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister über diese Ver-

hältnisse werden ihm und in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegenüber durch die Gemeindesteuerverwaltung ausgestellt.

§ 11 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt:

- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde (§ 149 Abs. 1, § 155, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 145, § 251 Abs. 1 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 und § 154 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) Über die Rückzahlung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern, Bussen und Strafsteuern zu entscheiden (§ 183 StG);
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

² Stellungnahmen nach § 6 Abs. 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

6. Steuerbezug

§ 12 Bezugsbehörde und Fälligkeit

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Sie werden am 1. Dezember fällig. Als Vorausbezug werden mit Fälligkeit am 1. April und am 1. August je 1/3 der Vorjahressteuer erhoben. Ist eine Vorjahressteuer nicht bekannt, so ist auf die Steuererklärung oder auf den mutmasslich geschuldeten Betrag abzustellen. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen und tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

§ 13 Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die erste Mahnung ist gebührenfrei. Bleibt diese Mahnung ohne Wirkung oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, so wird die zahlungspflichtige Person unter Androhung der Betreibung erneut gemahnt. Von der zweiten Mahnung an wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.

² Wird der Steuerbetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Zinssätzen zu verzinsen (Verzugszins).

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, beginnt die Zahlungspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten.

⁵ aufgehoben.

⁶ Zuviel eingeforderte und bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet. Es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Zinssätze (Rückerstattungszins).

⁷ Verzugs- und Rückerstattungszinsen werden nur erhoben bzw. erstattet, wenn deren Höhe den Betrag von 50 Franken erreicht oder übersteigt.

⁸ Beträge unter einer bestimmten Höhe werden nicht eingefordert bzw. nicht zurückerstattet. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Beträge fest.

§ 14 Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 15 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 GG).

§ 16 Steuererlass

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse, wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindesteuerverwaltung einzureichen

³ Sofern auch für die Staatssteuer Erlass beantragt wird, kann die Gemeindesteuerverwaltung für die Gemeindesteuer im gleichen Umfang Erlass gewähren wie die Staatssteuer von den kantonalen Behörden erlassen worden ist.

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeindepräsident auf Antrag der Gemeindesteuerverwaltung bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 in eigener Kompetenz. Ansonsten entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid der Gemeindesteuerverwaltung, des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁸ Die Bestimmungen der kantonalen Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

7. Veranlagungskosten

§ 17 Kostenverteiler

Gestützt auf § 187 Abs. 2 StG ist die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25 % der ihr entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihr für die in der betreffenden Kirchgemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.

8. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 20. Januar 1986.

Von der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1999 mit Beschluss Nr. 99001 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Walter Keller

Der Gemeindeschreiber

Ernst Zäh

Vom Finanzdepartement mit Beschluss vom 1. Oktober 1999 genehmigt.

Kantonale Steuerverwaltung

Theo Portmann

Änderung von §§ 3, 6, Ergänzung von §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 13 Abs. 8 und 16 sowie
Aufhebung von § 13 Abs. 5 von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2013 be-
schlossen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 2. August 2013 genehmigt.
